

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6879
Entscheid Nr. 82/2018 vom 28. Juni 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 479, 480 und 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches, erhoben von A.M.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten J. Spreutels, dem vorsitzenden Richter L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. März 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. März 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A.M., infolge des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 9/2018 vom 1. Februar 2018, Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 479, 480 und 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches.

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Rechtsnormen.

Am 29. März 2018 haben die referierenden Richter F. Daoût und T. Merckx-Van Goey in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Klage auf einstweilige Aufhebung durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Klage auf einstweilige Aufhebung bezieht sich auf die Artikel 479, 480 und 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches infolge des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 9/2018 vom 1. Februar 2018.

B.4. Die angefochtenen Bestimmungen sind Bestandteil von Buch II Titel IV (« Einige Sonderverfahren ») Kapitel III (« Von Richtern außerhalb ihres Amtes und in der Ausübung ihres Amtes begangene Verbrechen ») des Strafprozessgesetzbuches.

Der angefochtene Artikel 479 bestimmt:

« Wenn ein Friedensrichter, ein Richter am Polizeigericht, ein Richter am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht, ein Gerichtsrat am Appellationshof oder am Arbeitsgerichtshof, ein Gerichtsrat am Kassationshof, ein Magistrat der Staatsanwaltschaft bei einem Gericht oder Gerichtshof, ein Referent am Kassationshof, ein Mitglied des Rechnungshofs, ein Mitglied des Staatsrates, des Auditorats oder des Koordinationsbüros beim Staatsrat, ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, ein Referent an diesem Gerichtshof,

die Mitglieder des Rats für Ausländerstreitsachen, ein Provinzgouverneur beschuldigt werden, außerhalb ihres Amtes eine Straftat begangen zu haben, die eine Korrektionalstrafe mit sich bringt, lässt der Generalprokurator beim Appellationshof sie vor diesen Gerichtshof laden, der entscheidet, ohne dass Berufung eingelegt werden kann ».

Der angefochtene Artikel 480 bestimmt:

« Wenn es um eine Straftat geht, auf die eine Kriminalstrafe steht, bestellt der Generalprokurator beim Appellationshof den Magistrat, der das Amt des Gerichtspolizeioffiziers ausüben wird, und der Erste Präsident dieses Gerichtshofes den Magistrat, der das Amt des Untersuchungsrichters ausüben wird ».

Der angefochtene Artikel 482*bis* bestimmt:

« Die Mittäter und Komplizen der Straftat, wegen deren ein Amtsträger mit der in Artikel 479 angegebenen Eigenschaft verfolgt wird, und die Urheber der damit zusammenhängenden Straftaten werden gleichzeitig mit dem Beamten verfolgt und es wird gleichzeitig über sie gerichtet.

Absatz 1 ist jedoch nicht auf Urheber von Verbrechen, politischen Delikten und Pressedelikten anwendbar, die mit der Straftat, wegen deren der Beamte verfolgt wird, zusammenhängen ».

B.1.3. Aufgrund des angefochtenen Artikels 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches werden die Mittäter und Komplizen der Straftat, wegen deren ein in Artikel 479 dieses Gesetzbuches erwähnter Magistrat verfolgt wird, gleichzeitig mit diesem Magistrat verfolgt und es wird gleichzeitig über sie gerichtet. Sie unterliegen somit im Rahmen des « Gerichtsbarkeitsvorrechts » ebenfalls dem besonderen Verfahren, wie es durch die Artikel 479 bis 482 des Strafprozessgesetzbuches geregelt ist.

B.2. Die klagende Partei macht einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch die angefochtenen Bestimmungen geltend. Sie präzisiert, dass sie keinerlei Kontrolle der nunmehr abgeschlossenen gerichtlichen Untersuchung im Rahmen der sie betreffenden Sache habe erhalten können. Sie bringt ebenfalls vor, dass die angefochtenen Bestimmungen im Widerspruch zu Artikel 22 der Verfassung und zu den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention stünden, da während dieser gerichtlichen Untersuchung mehrere Verstöße gegen das Berufsgeheimnis begangen worden seien, bei denen der Untersuchungsgerichtsrat und die Staatsanwaltschaft Komplizen und Täter gewesen seien und denen man sich unmöglich auf wirksame Art und Weise hätte widersetzen können.

B.3. Zur Unterstützung ihres Interesses präzisiert die klagende Partei, dass sie als Mittäter oder Komplize einer Straftat betrachtet werde, die von einem erstinstanzlichen Magistrat in der Sache begangen worden sei, in der der Hof dazu veranlasst worden sei, den vorerwähnten Entscheid Nr. 9/2018 zu erlassen. Artikel 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches und demzufolge dasselbe Verfahren wie dasjenige, das auf den betreffenden Magistrat anwendbar sei, würden somit auf sie angewandt.

B.4. Durch seinen Entscheid Nr. 9/2018 vom 1. Februar 2018 hat der Gerichtshof als Antwort auf mehrere Vorabentscheidungsfragen, die von der Anklagekammer des Appellationshofes Lüttich gestellt wurden, für Recht erkannt, dass die Artikel 479 und 480 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, insofern sie nicht das Eingreifen eines Untersuchungsgerichts vorsehen, um im Laufe der Untersuchung die Regelmäßigkeit des Verfahrens zu kontrollieren und als Beschwerdeinstanz über die Entscheidungen des als Untersuchungsrichter bestimmten Magistrats zu befinden.

Der Gerichtshof hat seine Entscheidung insbesondere aufgrund folgender Erwägungen getroffen:

« B.10.3. Was die Magistrate der ersten Instanz anbelangt, hat der Gesetzgeber, indem er das Amt des Untersuchungsrichters einem zu diesem Zweck durch den Ersten Präsidenten des zuständigen Appellationshofes bestimmten Magistraten übertragen hat und indem er vorgesehen hat, dass über die betroffenen Magistrate durch den höchsten Tatsachenrichter geurteilt wird, beabsichtigt, ihnen bestimmte Garantien zu bieten, so dass entsprechend dem in B.4.1 erwähnten Ziel eine unparteiische und sachliche Rechtspflege gewährleistet ist.

B.10.4. Jedoch ist, wie in B.4.2 erläutert, nur der Generalprokurator beim Appellationshof befugt, nach dem Abschluss der erforderlichen gerichtlichen Untersuchung zu entscheiden, ob die Sache an das erkennende Gericht zu verweisen ist oder nicht. Da nach Abschluss der gerichtlichen Untersuchung für die Magistrate der ersten Instanz kein Eingreifen eines Untersuchungsgerichts erfolgt, das im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens die Regelung des Verfahrens vornimmt und dabei prüft, ob die Belastungstatsachen ausreichen und ob das Verfahren ordnungsgemäß verläuft, wie es beim Kassationshof für die Magistrate der Appellationshöfe der Fall ist, verstoßen die fraglichen Bestimmungen auf unverhältnismäßige Weise gegen die Rechte der betreffenden Magistrate, insofern sie nicht das Eingreifen eines Untersuchungsgerichts vorsehen, um im Laufe der Untersuchung die Regelmäßigkeit des Verfahrens zu kontrollieren und als Beschwerdeinstanz über die Entscheidungen des als Untersuchungsrichter bestimmten Magistrats zu befinden. ».

B.5. Der Gerichtshof hat in B.11 dieses Entscheids wie folgt geurteilt:

«In Erwartung eines Eingreifens des Gesetzgebers und da die in B.10.4 erfolgte Feststellung der Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, obliegt es dem vorlegenden Richter, dem Verstoß gegen diese Normen durch Anwendung der allgemeinrechtlichen Regeln des Strafverfahrens ein Ende zu setzen ».

B.6. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.7. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass der klagenden Partei ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Durchführung der angefochtenen Normen entsteht, der im Fall einer Nichtigerklärung dieser Normen nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.8. Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, dem Gerichtshof in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere den Nachweis des Bestehens der Gefahr eines Nachteils, seiner Schwere und des Zusammenhangs dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen erbringen.

B.9. Wie aus B.5 hervorgeht, hat der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 9/2018 geurteilt, dass es der mit der Sache befassten Anklagekammer des Appellationshofes Lüttich obliegt, dem in diesem Entscheid festgestellten Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Anwendung der gemeinrechtlichen Regeln des Strafverfahrens ein Ende zu setzen. Kraft Artikel 482*bis* des Strafprozessgesetzbuches gilt dasselbe für die klagende Partei als Mittäter und Komplize der Straftat, die dem in dieser Sache beschuldigten erstinstanzlichen Magistrat vorgeworfen wird.

B.10. Die klagende Partei weist keineswegs nach, dass die zweite Grundbedingung, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann, erfüllt wäre.

B.11. Da eine der durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung somit zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Juni 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels